



DIE FAMILIENSTIFTUNG UNTER STEUERGESICHTSPUNKTEN

Gemeinnützige Stiftungen verfolgen Zwecke, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet uneigennützig zu fördern. Dafür können sie Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Anders verhält es sich mit Stiftungen, die privaten Zwecken dienen. Für sie gelten allgemeine Grundsätze der Besteuerung. In dieser Gruppe nimmt die Familienstiftung eine besondere Rolle ein.

Hintergründe zur Errichtung einer Familienstiftung

Die Familienstiftung erlangt im Rahmen von Nachfolgelösungen, der Aufrechterhaltung von Familienvermögen sowie im Hinblick auf eine kontinuierliche Versorgung der Familienangehörigen Bedeutung.¹ Allerdings müssen sich Stiftungsgründer auch der steuerlichen Auswirkungen bewusst sein.

Definition - Was ist eine Familienstiftung?

Zur steuerlichen Definition einer Familienstiftung kann sich der Richtlinie des Erbschaftssteuergesetzes bedient werden. Die aus steuerlicher Sicht für Zwecke der Erbschaftsteuer bedeutsame Annahme einer Familienstiftung liegt nach R 2 Abs. 2 ErbStR stets vor, wenn der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge (Destinatäre) zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind sowie bei einer Berechtigung der Destinatäre zwischen 25% und 50% auch dann, wenn ein wesentliches Familieninteresse – z.B. Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung – erkennbar ist.

Folgende Absätze dienen als grober Abriss über die diversen steuerlichen Auswirkungen einer Familienstiftung.

Ertragsteuern (insbesondere bei Errichtung)

Die Errichtung der Familienstiftung stellt aus ertragsteuerlicher Sicht, soweit sie aus dem Privatvermögen erfolgt, grundsätzlich einen der privaten Vermögenssphäre zuzuordnenden, steuerlich nicht relevanten Vorgang dar. Die Übertragung von Vermögensgegenständen aus dem privaten Bereich des Stifters lösen mangels Entgeltlichkeit keinen Veräußerungsvorgang im Sinne der §§ 17,20 oder 23 EStG aus, sprich es werden keine Ertäge realisiert. Ein Spendenabzug bei der Einkommensteuer des Stifters scheidet grundsätzlich im Hinblick auf die fehlende Gemeinnützigkeit der Stiftung aus. An dieser Stelle sollte ebenfalls



Familienstiftung:

Eine Stiftung, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Familienunternehmer
Key Clients
Senior Executives

- ▶ **Stiftungen**
- Maritime
- Sportler
- Private Clients

¹ Vgl. Weber, 2009, S. 128 und Wigand/et al., 2009, S. 35.



beachtet werden, dass spätere Spenden an die Stiftung, sei es auch von Dritten, steuerlich nicht abzugsfähig sind.²

Soweit einzelne Vermögensgegenstände aus einem Betriebsvermögen des Stifters stammen, führt dies allerdings zur Belastung mit Einkommensteuer und ggf. Gewerbesteuer. Die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen zwingt als Entnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EstG zur Aufdeckung der stillen Reserven.

Die Familienstiftung mit Sitz im Inland unterliegt als Körperschaft im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG mit ihrem laufenden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. In Abhängigkeit ihrer Geschäftstätigkeit kann sie ebenfalls der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer bzw. anderen Verkehrssteuern unterliegen.

Erbschaftsteuer

Die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung durch Testament bzw. auf dem Schenkungswege unter Lebenden stellt einen erbschaftsteuerbaren Vorgang dar. Die Vermögensübertragung auf eine steuerpflichtige Stiftung ist im Gegensatz zu einer Vermögensübertragung auf eine gemeinnützige Stiftung nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG befreit.

Während die Vermögensübertragung auf eine steuerpflichtige Stiftung, die keine Familienstiftung ist, der ungünstigen Steuerklasse III unterliegt, wird die Ausstattung einer Familienstiftung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG begünstigt. Danach bestimmt sich die anzuwendende Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker. Bei der Errichtung einer Familienstiftung ist als "entferntest Berechtigter" derjenige anzusehen, der – ohne einen klagbaren Anspruch haben zu müssen – nach der Satzung Vermögensvorteile aus der Stiftung erlangen kann. Danach ist die Steuerklasse I maßgebend, wenn nach der Stiftungssatzung nur Ehegatten, Kinder, Stiefkinder und Abkömmlinge begünstigt sind. Die Steuerklasse bestimmt zugleich den anzuwendenden Freibetrag im Sinne des § 16 ErbStG. Dies gilt allerdings nur für die Vermögensübertragung bei Errichtung, denn die im Anschluss erfolgenden Zustiftungen sind nicht mehr privilegiert und unterliegen nach allgemeinen Grundsätzen der Steuerklasse III und dem entsprechenden Freibetrag von lediglich 5.200 EUR. Dabei ist zu beachten, dass die Erbschaftsteuersätze in der Steuerklasse III in Abhängigkeit von der Höhe der Zuwendung in einer Bandbreite von 30% bis 50% liegen.

Erbersatzsteuer

Das Vermögen der Familienstiftung als eine wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtete Stiftung des privaten Rechts unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der so genannten Erbersatzsteuer.

² Vgl. Schmallowsky, 2012.



Die Erbersatzsteuer unterwirft das am Besteuerungstichtag vorhandene Vermögen der Stiftung alle 30 Jahre (Generationenabstand) einer Besteuerung nach den Tarifsätzen der Steuerklasse I des ErbStG, wobei fiktiv 2 Kinder als Erben angenommen werden und entsprechende Kinderfreibeträge in Abzug gebracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

Steuerpflichtiger für die Erbersatzsteuer ist gem. § 20 Abs. 1 ErbStG die Familienstiftung, die eine Entrichtung der Steuer in 30 gleichen Jahresbeträgen beantragen kann (§ 24 ErbStG). Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28 Abs. 2 ErbStG).

Eine Änderung des Stiftungscharakters wird für Zwecke der Erbschaftsteuer als Aufhebung der Familienstiftung und Errichtung einer neuen Stiftung angesehen. Wird die Familienstiftung vor Ablauf der 30-Jahresfrist in eine gemeinnützige Stiftung umgewandelt, entfällt die Erbersatzsteuer. Das Vermögen unterliegt dann den gemeinnützigkeitsrechtlichen Restriktionen. Der Stifter und seine Angehörigen können dann nach Maßgabe des § 58 Nr. 5 AO in beschränktem Umfang unterstützt werden.

Literatur:

Bundesverband Deutscher Stiftungen, 2013: Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <http://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>

o.V., 2015: Stiftungstypologie, in: <http://www.stiftungen.org/de/stiftungswissen/was-ist-eine-stiftung/stiftungstypologie.html>

Pues, L., 2013: Praxishandbuch Stiftungen – Stiften auch mit kleinem Vermögen, hrsg. v. Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart, 7. Aufl., Stuttgart 2013.

Schmallowsky, T., 2012: Die Familienstiftung als Rechtsform für Familienunternehmen und den Mittelstand, in: <http://www.akademie.de/wissen/familienstiftung-familienunternehmen>

Weber, C., 2009: Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland, 1. Aufl., Baden-Baden 2009.

Wigand, K., et al., 2009: Stiftungen in der Praxis, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Dieses Dokument stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: Januar 2016.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de